

# 1. Fälle aus Sachenrecht: Besitz

## Fall 1 (6 Punkte)

Nach der Verkostung einiger Honigproben im Laden von Cato kauft Helene dort die letzten fünf Töpfe mit Waldhonig. Sie wird den Honig am nächsten Tag abholen. An diesem stellt sich aber heraus, dass ein Sklave des Cato aufgrund der Hektik im Geschäft irrtümlich die von Helene gekauften Honigtöpfe an Titius verkauft und wie mit ihm vereinbart in der Villa des Titius abgestellt hat (Titius war an dem Tag samt seinen Sklaven unterwegs). Als Titius am Abend zu seiner Villa zurückkehrt, freut er sich über die zuverlässige Lieferung des Waldhonigs.

Wer erwirbt Besitz am Waldhonig im Laufe des Falles?

**LÖSUNG → Seite 75**

## 2. Fälle aus Sachenrecht: Eigentum

### Fall 11 (13 Punkte)

Novius errichtet auf seinem Grundstück einen neuen Gartenpavillon. Um dieses Bauprojekt durchführen zu können, unterstützen ihn zwei Sklaven des Titius, die ihm Titius vermietet hat. Bei Flora kauft Novius am 14.4. eine Leiter. Die Übergabe der Leiter soll laut Flora aber erst am 21.4. erfolgen. Novius stimmt dem nur unter der Bedingung zu, dass sie die verbleibenden Tage ein Entgelt für die Verwendung zahlen müsse, weil ihm Arbeitszeit verloren geht. Er will die Leiter schon jetzt als die seinige betrachten dürfen. Flora ist damit einverstanden und froh, die Leiter noch verwenden zu dürfen.

Novius findet Gefallen an der Geschicklichkeit der Sklaven und bietet am 17.4. dem Titius an, beide Sklaven zu kaufen. Titius stimmt zu und teilt Novius mit, dass er die Sklaven fortan als „die seinigen betrachten“ dürfe.

Am 20.5. flieht einer der beiden Sklaven. Er taucht bei Helenes Hof auf und gibt an, er sei einst verstoßen worden und irre schon seit Monaten umher. *Dominus* habe er keinen mehr und er wisse auch nicht mehr, wo genau er sei. Helene hält seine Geschichte für sehr glaubwürdig und nimmt ihn bei sich auf. Novius ist empört, als er davon erfährt. Er verlangt die Herausgabe des Sklaven von Helene. Helene hält sein Begehren für nicht berechtigt und verweigert die Herausgabe.

Prüfen Sie die Eigentumsverhältnisse an der Leiter und den beiden Sklaven im Laufe des Falles!

Wie kann Novius gegen Helene mit welcher Klage vorgehen? Wird er erfolgreich sein?

#### **Variante**

Am 20.5. flieht einer der beiden Sklaven und kehrt zu Titius zurück. Wie kann Titius prozessual gegen die Klage des Novius vorgehen? Mit welchem Erfolg?

**LÖSUNG → Seite 90**

# 3. Fälle aus Sachenrecht: Pfandrecht

## Fall 24 (9 Punkte)

Japyx verkauft und übergibt Primus sein Maultier. Wenig später nimmt Primus ein Darlehen bei Livia iHv 2.000 auf. Zur Sicherung der Rückzahlung des Darlehens verpfändet ihr Primus das zuvor von Japyx gekaufte Maultier (Wert: 3.000) und eine seiner Goldfiguren (Wert: 1.600). Um weiter Feldarbeit betreiben zu können, wird vereinbart, dass Primus das Maultier weiter bei sich haben darf. Die Goldfigur wird Livia übergeben. Primus zahlt einen Teil des Darlehens iHv 1.600 zurück – in der Meinung, dass ihm Livia die Goldfigur bereits herauszugeben habe. Weitere Zahlungen des Primus sind nicht absehbar.

Prüfen Sie das Pfandrecht der Livia am Maultier und an der Goldfigur!

Fordert Primus die Goldfigur zu Recht?

**LÖSUNG → Seite 114**

# 4. Fälle aus Schuldrecht: Realverträge

## Fall 31 (12 Punkte)

Antonius braucht Geld und bittet Titia um ein Darlehen iHv 1.000. Sie ist dazu bereit und es werden formlos 6 % Zinsen vereinbart. Titia ersucht ihren Privatbankier Numerius, die Darlehensvaluta „nach Möglichkeit in exakter Höhe“ direkt an Antonius auszuzahlen. Vor einem Jahr hat Titia dem Numerius eine Schatulle Münzen im Wert von gesamt 800 in seine Obhut gegeben. Dabei wurde vereinbart, dass Numerius diese fortan ein Jahr lang mit einem Zinssatz von 5 % für seine Bankgeschäfte verwenden durfte. Numerius erklärt sich nur bereit, die bereits (inkl Zinsen) fälligen 840 an Antonius auszuzahlen. Antonius nimmt die Summe von Numerius am 23.1. entgegen, behält sich aber vor, „den Rest noch von Titia zu holen“. Antonius zahlt das erhaltene Darlehen nicht rechtzeitig zurück.

- a.) Welche wechselseitigen Ansprüche bestehen zwischen Titia und Antonius?
- b.) Welches Rechtsverhältnis entsteht zwischen Titia und ihrem Bankier? Welche Klage hat Titia gegen Numerius grundsätzlich aus diesem Rechtsverhältnis?

### Variante

Antonius ist Haussohn des Brutus und das Darlehen mit Titia kommt gültig zustande. Antonius zahlt nichts zurück. Titia klagt. Was kann Antonius der Klage entgegenhalten?

LÖSUNG → Seite 127

# 5. Fälle aus Schuldrecht: Kauf (*emptio venditio*)

## Fall 38 (11 Punkte)

Bäuerin Victoria einigt sich mit Japyx am 2.11. über den Kauf seines einzigen Schafs (Wert: 300) um 250. Japyx soll ihr das Tier am 25.11. übergeben.

Beurteilen Sie die Rechtslage in den folgenden (unabhängigen) Fallvarianten:

- a.) Victoria erfährt am 17.11., dass das Schaf bereits am 28.10. verendet ist. Japyx wusste schon immer davon, hat aber in der Vereinbarung mit Victoria die Chance gesehen, kurzfristig seine Finanzprobleme überbrücken zu können. Victoria hatte lange Zeit keine Schafe auf ihrem Hof und daher für das von Japyx versprochene neue Schaf für die Zeit von 25.11. bis 4.12. bereits einen herkömmlichen Futtermittelvorrat besorgt (Kosten: 10). Victoria ist außerdem ratlos, weil sie Japyx schon den Kaufpreis gezahlt hatte.
- b.) Am 9.11. erleidet das Schaf unvorhersehbar eine schwere Infektion mit Folgewirkung (Herzschwäche). Der Wert des Tiers wird auf Dauer um 100 gemindert. Victoria weigert sich daraufhin, den Kaufpreis zu zahlen.

**LÖSUNG → Seite 140**

## 6. Fälle aus Schuldrecht: *Locatio conductio*

### Fall 52 (6 Punkte)

Vibius, Haussohn des Ago, ist mit einem *peculium* ausgestattet und führt einen Betrieb mit Früchten. Als dem für den Früchtetransport vorgesehenen Wagen die Speiche bricht, wendet sich Vibius zwecks Reparatur an Hortus, einen erfahrenen Wagenmeister. Hortus erneuert die Speiche einwandfrei, übergibt den Wagen dem Vibius, wartet aber vergeblich auf das vereinbarte Entgelt.

Gegen wen kann Hortus wie vorgehen?

**LÖSUNG → Seite 163**

## Lösung Fall 20 (10 Punkte)

### Wagen

Cato verbindet mit Schrauben das Wagenrad des Cato mit dem Wagen des Manius zu einer **zusammengesetzten** Sache. Die Verbindung ist **trennbar**: Das Rad lässt sich durch bloßes Lösen der Schrauben **ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand** und **ohne Beeinträchtigung der Sachsubstanz** vom Wagen trennen. (1 P)

Cato kann gegen Manius mit der **actio ad exhibendum** vorgehen, um die Trennung des Rads vom Wagen zu erreichen. (1 P)

Im Anschluss an die **exhibitio** kann Cato sein Wagenrad von Manius mit der **rei vindicatio** herausverlangen. Er **wird** mit den genannten Klagen **durchdringen**. (1 P)

### Farbe

Mit der Bemalung des Wagens des Manius unter Verwendung der Farbe der Livia werden Farbe und Wagen zu einer **einheitlichen Sache** verbunden. Gemäß dem Rechtsgrundsatz **accessio cedit principali** folgt die Farbe als **Nebensache** dem Eigentum des Manius am Wagen, welcher die **Hauptsache** ist. Livia verliert dadurch das Eigentum an der Farbe. (1 P)

Da Manius **bona fide** ist – er weiß nichts von der Verwechslung –, kann Livia als ehemalige Eigentümerin der Nebensache mittels einer **actio in factum** (einfachen) Wertersatz für die Farbe fordern und **wird durchdringen**. (1 P)

### Variante 1

Mit der Anweisung an den Sklaven des Cato, die Farbe der Livia zu verwenden, begeht Manius ein **furtum**, weil er **dolos** in Bereicherungsabsicht eine Verbindung von **fremder** Farbe mit seinem (Manius') Eigentum vornehmen lässt und dadurch Livia ihre Sache **entzieht**. (1 P)

Livia hat in der Folge eine **condictio furtiva** auf den Wert der Sache **iHv 20**. Sie kann diese Klage auch geltend machen, wenn die Farbe sachenrechtlich untergegangen ist. (1 P)

Sie hat zudem **kumulativ** die pönale **actio furti**. Mangels gegenteiliger Hinweise im Sachverhalt liegt ein **furtum nec manifestum** vor. Livia kann daher mit der Pönalklage den zweifachen Sachwert, also **40**, fordern. (1 P)

**Alternativ** hat sie wohl auch eine **actio in factum** in Höhe des Sachwerts von 20. (1 P)

### Variante 2

Die Verbindung wurde hier **gutgläubig** vorgenommen. Klagen aus **furtum** stehen daher nicht zu. Gegen die **rei vindicatio** des Manius kann Livia jedoch mittels **exceptio doli** den Wagen **bis zum Ersatz** des (einfachen) Werts der Farbe **iHv 20 zurückhalten**. Sie hat hiermit ein **Retentionsrecht** am Wagen. (1 P)

## Lösung Fall 22 (8 Punkte)

Mit der Safterstellung aus Pfirsichen des Titus nimmt Claudia eine *specificatio* vor: Sie **verarbeitet** die **fremden** Früchte durch Pressung, woraus **als neue Sache** ein Saft entsteht. (1 P)

Für die Rechtsschule der Prokulianer steht die **Form** der Sache im Vordergrund. Nach deren Ansicht **gehen** die Pfirsiche des Titus **sachenrechtlich** aufgrund der Pressung **unter**. Der entstandene Pfirsichsaft bildet eine *nova species*. (1 P)

Diese steht zunächst in niemandes Eigentum (*res nullius*). Claudia erwirbt – als Folge der Verarbeitung der Früchte *suo nomine* – **originär** durch *occupatio* Eigentum am Pfirsichsaft. (1 P)

Weil Claudia die Verarbeitung **gutgläubig** vorgenommen hat – sie hat aufgrund des Stellplatzes das Obst irrtümlich für das ihrige gehalten und dadurch angenommen, es dürfe verarbeitet werden –, kann Titus von Claudia mit einer *actio in factum* den einfachen Sachwert der Pfirsiche **iHv 10** fordern. (1 P)

Den Saft kann Titus nicht herausverlangen, weil er mangels eines **dinglichen** Rechts (Eigentum) an der *nova species* (Saft) gegen Claudia keine **sachverfolgende** Klage hat. (1 P)

Für die Rechtsschule der Sabinianer ist der **Stoff** einer Sache essentiell. *Materia manens*: Trotz der Verarbeitung der Pfirsiche durch die Pressung ist beim Saft noch immer das aus Pfirsichen bestehende **Ausgangsmaterial** wesentlich. Die Pfirsiche bestehen **sachenrechtlich** im Saft weiter fort und sind **nicht untergegangen**. (1 P)

Das Eigentum des Titus an den Pfirsichen **bleibt** nach dieser Ansicht unverändert **als Eigentum** am Pfirsichsaft **bestehen**. Diese als Saft fortbestehenden Pfirsiche kann Titus als nichtbesitzender Eigentümer mit einer *rei vindicatio* von Claudia **erfolgreich** vindizieren. (1 P)

Nach einer rechtsgeschichtlich späteren *media sententia* kommt es zu einer Änderung der Eigentumszuordnung, weil sich der Pfirsichsaft **nicht** wieder in den Ursprungszustand der einzelnen Früchte **rückführen** lässt. Es gilt in diesem Fall die oben erläuterte **prokulianische Lehre** zur *specificatio* samt den Rechtsfolgen.<sup>44</sup> (1 P)

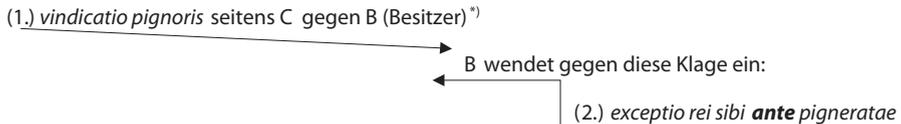
44 Es sind immer beide Meinungen der römischen Rechtsschulen zur *specificatio* anzuführen. Je nach Rückführbarkeit des Verarbeitungsprodukts ergibt sich dann die finale Entscheidung anhand einer Rechtsschule aus der *media sententia*.

# Anhang 2: Mehrfachverpfändung – Klageschema

## Fallkonstellation und Klageschema 1

A verpfändet und übergibt seine Sache dem B. Später verpfändet A dieselbe Sache dem C besitzlos. C klagt in der Folge (bei Fälligkeit und Nichterfüllung seiner durch das *pignus* besicherten Forderung) den B mit der *vindicatio pignoris* auf Herausgabe der Pfandsache. B wehrt sich **erfolgreich** mit einer *exceptio rei sibi ante pigneratae*, weil ihm die Sache **früher** als dem A verpfändet ist. Es gilt der Rechtsgrundsatz: **prior tempore, potior iure**. C dringt mit der Klage **nicht** durch.

Skizze:

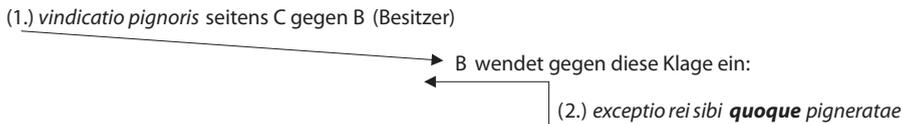


\*) Es handelt sich um Fremdbesitz des Pfandgläubigers, der Begriff „Besitzer“ reicht aber in der Falllösung.

## Fallkonstellation und Klageschema 2

A verpfändet seine Sache dem B und C am selben Tag (also **gleichzeitig**). A übergibt die Pfandsache dem B. C klagt in der Folge (bei Fälligkeit und Nichterfüllung seiner durch das *pignus* besicherten Forderung) den B mit der *vindicatio pignoris* auf Herausgabe der Pfandsache. B wehrt sich **erfolgreich** mit einer *exceptio rei sibi quoque pigneratae*, weil ihm die Sache **auch** verpfändet ist. B hat hier den Vorzug aufgrund des Besitzes der Pfandsache, es gilt der Rechtsgrundsatz: **melior est causa possidentis**. C dringt mit der Klage **nicht** durch.

Skizze:



## Fallkonstellation und Klageschema 3

A verpfändet B seine Sache besitzlos. Später verpfändet und übergibt A dieselbe Sache dem C. B klagt in der Folge (bei Fälligkeit und Nichterfüllung seiner durch das *pignus* besicherten Forderung) den C mit der *vindicatio pignoris* auf Herausgabe der Pfandsache. C wehrt sich mit der *exceptio rei sibi quoque pigneratae*, weil ihm die Sache auch verpfändet ist. B wiederum entgegnet **erfolgreich** mit einer *replicatio rei sibi ante pigneratae*, weil ihm die Sache

# Anhang 5: Exegesen

## Exegese (Sachenrecht, 12 Punkte)

---

D 41, 2, 18, 3–4 (Celsus libro 23 digestorum)

3. Si, dum in alia parte fundi sum, alius quis clam animo possessoris intraverit, non desisse ilico possidere existimandus sum, facile expulsurus finibus, simul sciero.

4. Rursus si cum magna vi ingressus est exercitus, eam tantummodo partem quam intraverit optinet.

Übersetzung (Celsus im 23. Buch der Digesten):<sup>1</sup>

3. Wenn ich auf einem Teil des Grundstücks bin und währenddessen eine andere Person heimlich einen anderen Teil desselben Grundstücks mit *animus possidendi* betritt, muss ich nicht meinen, dass ich auf der Stelle aufhöre zu besitzen – falls ich ihn leicht vom Grundstück vertreiben kann, sobald ich von seiner Anwesenheit weiß.

4. Wenn dagegen mit großer Gewalt ein Heer hineingeschritten ist, besitzt es bloß abgegrenzt jenen Teil, den es betreten hat.

(Schreiben Sie eine Exegese!)<sup>2</sup>

---

### I. Sachverhalt 1<sup>3</sup>

A betritt heimlich einen Teil eines Grundstücks, während B sich in einem anderen Teil dieses Grundstücks aufhält.

### II. Rechtsfrage<sup>4</sup>

Verliert B Besitz?

### III. Antwort des Juristen<sup>5</sup>

Nein, sobald B Kenntnis davon erlangt hat und den A leicht vertreiben kann.

### I. Sachverhalt 2

B ist Besitzer eines Grundstücks.<sup>6</sup> Ein Heer betritt mit großer Gewalt einen Teil dieses Grundstücks und verweilt dauerhaft auf diesem Grundstücksteil.

- 
- 1 Es handelt sich hier um die Digesten des Juristen Celsus als eigenes Werk.
  - 2 Die folgende formale Gliederung der Exegese in I. Sachverhalt, II. Rechtsfrage, III. Antwort des Juristen und IV. Erörterung dient der sauberen juristischen Analyse des Textes und ist (bei sonst möglichem Punkteabzug) bei jeder Exegese zwingend einzuhalten.
  - 3 Der Sachverhalt gibt allein die Fakten des Falls wieder („Was ist passiert?“). Er ist noch frei von jeder rechtlichen Beurteilung.
  - 4 Die Rechtsfrage hat den alleinigen Fokus auf das juristische Problem im Sachverhalt.
  - 5 Die Antwort des Juristen ist möglichst knappzuhalten. Die Begründung und Rechtsdogmatik dahinter sind unter IV. Erörterung auszuführen.
  - 6 Der zweite Sachverhalt erscheint systematisch betrachtet als Variante des ersten Sachverhalts. Streng genommen könnte nach dem Wortlaut des Originaltextes auch ein besitzloses Grundstück betreten